

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	27.09.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	06.10.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2012****Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2012.

Begründung:

Aufgrund der Haushaltssituation der Stadt Bielefeld hat der Rat der Stadt am 25.11.2010 ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) für die Jahre 2010 – 2014 aufgestellt und zusammen mit dem Haushaltsplan für 2010/2011 beschlossen.

Als lfd. Nr. 59 a des HSK ist die Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer ab 01.01.2012 von bisher 435 v.H. auf 456 v.H. vorgesehen.

Die Gewerbesteuer sollte damit auf den Durchschnittswert der vergleichbaren Städte der Größenklasse 2 (200.000 - 500.000 Einwohner) in NRW angehoben werden (Stand Haushaltsjahr 2009). Da in den Jahren 2010 und 2011 die Hebesätze in einigen vergleichbaren Städten angehoben wurden, ergibt sich aktuell ein entsprechender Durchschnittswert in Höhe von 463 v.H..

Dieser Ermittlung liegt die nachfolgende Auswertung zu Grunde:

Stadt	Einwohnerzahl 30.06.2010	Hebesatz 2011
Aachen	257.675	445
Bonn	320.535	460
Bochum	375.187	460
Duisburg	490.322	490
Oberhausen	213.586	490
Krefeld	235.282	440
Mönchengladbach	257.866	450
Gelsenkirchen	258.734	480
Münster	276.584	460
Wuppertal	350.034	460
Durchschnitt		463,50

Aufgrund dieser Entwicklung wird nunmehr die Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 463 v.H. vorgeschlagen.

Dadurch steigt die Gewerbesteuer ab 2012 um rd. 6,4%. Mit der im HSK 2010/2011 vorgesehenen Erhöhung des Hebesatzes auf 456 v.H. sollte im Jahre 2012 ein Mehrertrag in Höhe von rd. 7,15 Mio. € erzielt werden. Aufgrund veränderter Basisdaten (tatsächliche Steuerentwicklung, aktuelle Daten Steuerschätzung) wäre bei einer Erhöhung auf 456 v.H. inzwischen ein Mehrertrag in Höhe von rd. 8,7 Mio. € zu erwarten; durch die nun vorgeschlagene Anpassung an den aktuellen Durchschnittshebesatz von 463 v. H. ergeben sich im Jahre 2012 zusätzliche Mehrerträge in Höhe von rd. 2,9 Mio. €.

Die Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer ab 2012 ist auch durch die Bezirksregierung Detmold in der Verfügung zur Nichtgenehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 18.01.2011 bei weiter positiv verlaufender Konjunktur für angezeigt gehalten worden, zumal der Hebesatz seit 1994 nicht angehoben wurde. Außerdem hält die Bezirksregierung „die Erhöhung sogar für zwingend, wenn sich der Haushaltsausgleich nicht durch andere Maßnahmen zum nächstmöglichen Zeitpunkt darstellen lässt“.

Rechtlicher Hintergrund für diese Vorgabe der Bezirksregierung ist der Erlass des Innenministeriums NRW vom 06.03.2009 (Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung), wonach die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) bezogen auf die Gemeindegrößenklasse mindestens in Höhe des Landesdurchschnitts festgesetzt sein müssen.

Die Grundsteuer ist zuletzt 2011 erhöht worden. Eine weitere Erhöhung ist nicht vorgesehen.

Da zwischenzeitlich auch die Vergnügungs-, Hunde- und Zweitwohnungssteuer erhöht wurden, ist die Erhöhung der Gewerbesteuer auch insoweit angemessen.

Nach der Änderung des § 76 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist es möglich, ein HSK mit einem Haushaltsausgleich innerhalb von 10 Planungsjahren aufzustellen. Daher wurde das laufende Verfahren der Haushaltsplanung für 2012 zunächst ausgesetzt. Es ist realistisch, dass im Jahr 2012 für einen längeren Zeitraum die vorläufige Haushaltsführung nach § 82 GO NRW gilt und keine rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegt.

Die Festlegung des Gewerbesteuerhebesatzes kann in einer rechtskräftigen Haushaltssatzung oder in einer gesonderten Hebesatzsatzung erfolgen. Diese gesonderte Hebesatzsatzung wird jetzt vorgeschlagen, um das Inkrafttreten der Gewerbesteuererhöhung zum 01.01.2012 sicher zu stellen und den steuerpflichtigen Bürgern für 2012 rechtzeitig Planungssicherheit zu geben.

Beigeordneter

Moss
in Vertretung des Stadtkämmerers

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Hinweis:

Die Mitte August 2011 irrtümlich verteilte Beschlussvorlage vom 08.08.2011 (gleiche Drucksachen-Nummer) wird durch diese Vorlage ersetzt.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2012

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 06.10.2011 aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV NRW S. 732, SGV NRW S. 611) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2012 auf 463 v.H. festgesetzt.

§ 2

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) wird für das Jahr 2012 auf 300 v.H. festgesetzt.

§ 3

Der Hebesatz für die Grundsteuer B (Grundstücke) wird für das Jahr 2012 auf 490 v.H. festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bielefeld, den

Clausen
Oberbürgermeister

